



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 22. Oktober 2002

NR. 1985

Däniken: Plankorrektur Gestaltungsplan „Lören“ mit Anpassung Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet dem Regierungsrat die Plankorrektur Gestaltungsplan „Lören“ für die Baufelder 1 - 21 und die Anpassung der Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan „Lören“ mit Sonderbauvorschriften, genehmigt mit RRB Nr. 1954 vom 12. August 1997, wurde im Bereich der Baufelder 22 - 24 mit RRB Nr. 1316 vom 4. Juli 2000 abgeändert. Die vorliegende Plankorrektur betrifft den Bereich der Baufelder 1 - 21. Mit dieser Anpassung werden die Hauptbaulinien von 9 m auf 7,50 m reduziert, damit im Erweiterungsbereich eingeschossige Sitzplätze und Wintergärten erstellt werden können. Die Sonderbauvorschriften wurden dementsprechend im § 8 angepasst.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. Juli bis zum 5. August 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Plankorrektur zum Gestaltungsplan „Lören“ bereits am 24. Juni 2002 unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Plankorrektur im Bereich der Baufelder 1 - 21 und die Anpassung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Lören“ (RRB Nr. 1954 vom 12. August 1997) der Einwohnergemeinde Däniken wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Die Plankorrektur am Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Däniken hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 47 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4. Die Einwohnergemeinde Däniken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

Dr. K. F. ...

Kostenrechnung EG Däniken

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
	Fr.	1'023.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan [H:\Daten\Projekte\2002\083np02461\RRB_Loeren.doc]
Amt für Umwelt
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Sekretariat Katasterschatzung
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4658 Däniken, mit je 2 gen. Plänen (später),
(mit Rechnung)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4658 Däniken
Buxtorf Lerch Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach
Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Däniken: Genehmigung Plankorrektur zum
Gestaltungsplan „Lören“ mit Anpassung der Sonderbauvorschriften)